

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Marco.buletti@bafu.admin.ch

Bern, 3. Juni 2015 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Pa.lv. 13.413 Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen „Littering“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

In der vorliegenden Version weist die parlamentarische Initiative wesentliche Mängel auf, die es zu beheben gilt:

- **Weitgehender Rechtsbegriff:** Die Verankerung der „kleinen Mengen von Abfällen“ in Art. 31b Abs.4 USG darf nicht als umfassende Legiferierungsgrundlage betrachtet werden. Sie gilt nur und exklusiv als Grundlage für die in Art. 61 USG stipulierten Bussen. Es muss absolut ausgeschlossen werden, dass aus Art 31b Abs. 4 USG weitere Konsequenzen, beispielsweise für die TVA oder die VeVa oder gar für allfällige Gebührenmodelle, abgeleitet werden. Dieser absolute Ausschluss ist Teil des Willens des Initianten und muss justiziabel verankert werden.
- **Inkonsistente Auflistung der Tatbestände:** Die Liste der Litteringtatbestände muss abgeschlossen und kongruent mit den bereits verwendeten Definitionen des BAFU sein. In einer Studie aus dem Jahr 2011 zählt das BAFU jene Abfälle, die zu Littering gezählt werden, auf. Es ist auf jene abschliessende Aufzählung zurückzugreifen. (Berger T., Sommerhalder M. 2011: Littering kostet. Fraktionsspezifische Reinigungskosten durch Littering in der Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1108: S. 27.)
- **Umsetzungsprobleme:** Die Umsetzung der Vorlage wird entweder enorm schwierig oder enorm teuer, wahrscheinlich beides. Polizeien, die wohl mit der punitiven Aktion betraut werden, dürfen nicht Personal und andere Mittel aufstocken, um die Umsetzung der Vorlage zu garantieren. Mit anderen Worten, sie ist mit den aktuellen Mitteln umzusetzen.
- **Isolierte Betrachtung:** Bussen für Littering sind lediglich eine Massnahme aus einer breiten Palette von Präventions- und Repressionsmassnahmen, die in Kombination gegen das Gesellschaftsproblem Littering wirken. Die Busse muss deshalb als ein Mittel unter vielen verstanden werden.
- **Keine Litteringgebühr:** Der punitive Charakter der Busse schliesst an sich eine Litteringgebühr aus. Es wäre widersinnig, eine Busse auf ein Verhalten zu erheben, das zuvor durch die Bezahlung einer Gebühr „legitimiert“ wurde. Gerade aus diesem Grund lehnt der sgv Gebühren für Littering ab. Dieser Ausschluss von Littering-Gebühren durch die Busse muss klar und justiziabel gemacht werden.

- Unklare Definition des Verursachers: Ebenfalls muss deutlich gemacht werden, dass die punitive Aktion nur gegen die einzeln handelnde Person ergriffen werden kann. Die Ausdehnung des Begriffs des Verursachers auf Gruppen, Teilen einer wie auch immer konstruierten Kausalkette, Veranstaltungen und so weiter ist absolut auszuschliessen.

Wenn alle diese Mängel behoben werden können und die entsprechenden Klarstellungen erfolgen, könnte der sgV der parlamentarischen Initiative zustimmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter